

Förderverein Spitex Bettlach

STATUTEN

**1. Name, Sitz**

Unter dem Namen Förderverein Spitex Bettlach besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bettlach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**2. Zweck**2.1. Der Verein fördert und unterstützt die Aktivitäten der AZ Baumgarten AG im Bereich Spitexleistungen durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

2.2. Der Verein richtet Beiträge an die AZ Baumgarten AG aus für nicht kassenpflichtige, aber notwendige Leistungen der spitalexternen Kranken- und Hauspflege.
Solche Beiträge können zugunsten von Mitgliedern, sowie den im gleichen Haushalt lebenden Personen ausgerichtet werden und führen zu entsprechenden Tarifvergünstigungen.

2.3. Der Verein kann weiter zweckgebundene Beiträge an die AZ Baumgarten AG ausrichten insbesondere für nicht obligatorische Spitex-Leistungen sowie für besondere Bedürfnisse wie Ausbildungszwecke und neue Angebote.

2.4. Der Verein schliesst mit der AZ Baumgarten AG eine Vereinbarung über die Beiträge bzw. Tarifvergünstigungen ab.

**3. Mitgliedschaft**3.1.Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

3.2. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages und Beschluss des Vorstandes erworben. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittsmeldung an den Präsidenten / die Präsidentin
2. bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Angaben von Gründen jederzeit erfolgen.

**4. Organisation**

4.1.Die Organe des Vereins sind:

* die Vereinsversammlung
* der Vorstand
* die Rechnungsrevisoren

**5. Vereinsversammlung**

5.1.Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung kann ebenfalls auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form insbesondere virtuell durchgeführt werden.

5.2.Die Einladung zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftliches Verlangen von wenigstens 1/5.der Vereinsmitglieder mit Angabe der Gründe
3. auf Verlangen der Revisoren.

Für die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung durch den Vorstand gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für die ordentliche Vereinsversammlung.

5.3.Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

* Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
* Wahl des Vorstandes
* Wahl der Rechnungsrevisoren
* Genehmigung des Jahresberichtes
* Genehmigung der Jahresrechnung
* Festsetzen der Mitgliederbeiträge
* Genehmigung des Jahresbudgets
* Änderung der Statuten
* Entscheid über alle weiteren, ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

5.4.Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

5.5. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben zwingende Gesetzesvorschriften und/oder anderslautende statutarische Bestimmungen.

5.6. Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.

5.7. Die Vereinsbeschlüsse erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

5.8.Über die Geschäfte der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

**6. Der Vorstand**6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 7 Personen und wird durch die Vereinsversammlung gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten / die Präsidentin selbst.

6.2. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, elektronisch oder digital ist statthaft. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Geschäften aussenstehende Personen beizuziehen.

6.3. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

* Führung des Vereins
* Vertretung des Vereins nach aussen
* Genehmigung des Voranschlages
* Vorbereitung der Vereinsversammlung
* Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen zwingend oder gemäss Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind (Subsidiärkompetenz).

6.4. Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihren Einsatz ehrenamtlich. Es können Spesen entschädigt werden.

6.5. Der Vorstand hat im Rahmen des Budgets finanzielle Kompetenz. Darüber hinaus verfügt er zusätzlich über eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000 pro Geschäftsjahr.

6.6. Für den Verein führen folgende Personen die rechtsverbindliche Unterschrift nach dem Prinzip der Kollektivunterschrift zu Zweien: Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**7. Rechnungsrevisoren**

7.1. Als Rechnungsrevisor wirkt mindestens eine natürliche oder juristische Person, die alljährlich wiedergewählt wird und aus dem Kreise der Mitglieder stammen kann.

**8. Finanzen**

8.1.Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

* Mitgliederbeiträgen
* Spenden, Legaten und ähnlichen Zuwendungen Dritter

8.2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**9. Schlussbestimmungen**

9.1. Das Vereinsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

9.2. Im Falle eines gültigen Auflösebeschlusses (2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliederstimmen) obliegt die Liquidation des Vereinsvermögens dem Vorstand oder von der Vereinsversammlung gewählten Liquidatoren. Es ist einer bestehenden oder neuen Organisation in Bettlach zu übergeben, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

9.3. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 12. Mai 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.